

Erklärung zum Aushang des Entwurfs zur Satzungsänderung

Liebe Mitglieder des Studierendenrates, wir bereits auf der konstituierenden Sitzung angekündigt, möchte ich eine Satzungsänderung beschließen. In diesem Schreiben möchte ich euch in aller Kürze über die Umstände informieren.

Hintergrund:

Der 22. Studierendenrat hatte zum Ende seiner Amtszeit alle Rechtstexte der Studierendenschaft überarbeitet und beschlossen. Im Anschluss hatte das Justizariat der Universität sehr viel Zeit gebraucht, um die beschlossenen Rechtstexte zu prüfen und zu veröffentlichen, sodass die Rechtstexte in Kraft treten konnten. Die Satzung wurde bis jetzt noch nicht veröffentlicht, da es neben redaktionellen Anmerkungen zwei inhaltliche Punkte gab, die durch das Justizariat angemerkt wurden und weswegen wir uns nun damit auseinandersetzen müssen.

Bedeutung:

Die Satzung, welche der 22. Studierendenrat beschlossen hatte, wurde nur in wenigen Punkten verändert. Dazu zählen neben der Wahlberechtigung und Vorstandsbeschlüsse (s. unten) die Einsetzung eines neuen Organs der Studierendenschaft, der Fachschaftsrätekonferenz. Größtenteils setzen wir höherrangiges Recht um, was sich in der Novelle des ThürHG aus dem Jahr 2018 geändert hatte. Außerdem wurde die Grundlage für einen neuen Rechtstext, die Fachschaften-Rahmenordnung (FS-RO), geschaffen. Sowohl das Organ als auch der Rechtstext betreffen offensichtlich vor allem die Fachschaftsräte, welche darauf warten, dass das Organ endlich rechtlich wirksam verankert wird und die FSRO Anwendung finden kann. Deswegen möchte ich darum bitten, die Satzung in vorliegender Form auszuhängen und weitere Änderungswünsche erst im Semester zu klären.

Prozess:

Die Satzung gibt vor, dass bei einer Änderung der Satzung der Entwurf per Beschluss ausgehängen werden muss. Das ist der Schritt, über den wir abstimmen. Die ausgehangene Satzung wird dann in einer weiteren Abstimmung beschlossen. Dies soll der Studierendenschaft die Möglichkeit geben, Feedback zu liefern. Hier ist der Einwand völlig richtig, dass wir uns aktuell in der vorlesungsfreien Zeit befinden und dementsprechend ein physischer Aushang vor dem Büro und in der Bibliothek wenig Aufmerksamkeit erzeugen dürfte. Deswegen ist geplant, den Entwurf hochschulöffentlich auf der Website des Studierendenrates zu veröffentlichen und via Social Media darauf aufmerksam zu machen.

Zur Wahrheit gehört, dass üblicherweise keine Studierenden diesen Aushängen Aufmerksamkeit schenken und die Debatte innerhalb des Studierendenrates, evtl. noch mit Studierenden in universitären Gremien, den Fachschaftsräten und den Hochschulgruppen stattfindet. Da wir jedoch lediglich über Klarstellungen bereits beschlossener Bestimmungen sprechen, bin ich zuversichtlich, dass alle Seiten mit diesem Modus der Partizipation leben können.

Es wurde gewünscht, dass wir allein die unten wesentlichen Änderungen beschließen. Das ist möglich wurde durch das Justizariat abgenickt.

Erklärung der Änderungen:

Ich werde im Folgenden die neuen Formulierungen den bisher beschlossenen Formulierungen gegenüberstellen sowie eine Erklärung anfügen:

1. Aktives und passives Wahlrecht in Urlaubs- und Auslandssemester

§ 3 Abs. 1 beschlossene Satzung 2021

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seinen Fachschaften zum Fachschaftsrat. **Das passive Wahlrecht hat, wer sich zum Zeitpunkt der Wahl nicht in einem Urlaubs-, Auslandssemester befindetet.**

§ 3 Abs. 1 Satzungsentwurf August 2022

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenrat und in seinen Fachschaften zum Fachschaftsrat. **²Für die Dauer einer Beurlaubung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Erfurt in der jeweils gültigen Fassung oder eines Auslandssemesters ruht das Wahlrecht.**

Erklärung:

Die bisherige Praxis, welche sowohl in der Geschäftsordnung des Studierendenrates als auch in der Fachschaften-Rahmenordnung und in den einzelnen Ordnungen der Fachschaften niedergeschrieben ist, ist, dass Das Mandat von Mitgliedern studentischer Gremien verfällt, sobald sie ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten. Das hat v.a. den Grund, dass sie nicht an Sitzungen der Gremien teilnehmen können und insgesamt nicht an dem hochschulischen Leben in irgendeiner Form teilnehmen. Mit der Corona-Pandemie hat sich dies ein Stück weit geändert: Online- und Hybridsitzungen sind ebenso wie digitale Lernformen und Freizeitbeschäftigungen von Hochschulgruppen aktuell Teil unseres Alltags. Beurlaubte Studierende können in der Theorie weiterhin sehr präsent auf dem Campus sein, obwohl sie beurlaubt sind.

Was in jedem Falle rechtlich nicht möglich ist, ist, das aktive und passive Wahlrecht getrennt voneinander und nach unterschiedlichen Prinzipien zu behandeln, da Wählen und Wählbarkeit eng miteinander zusammenhängen. Dies ist v.a. die Auffassung des Justiziariats, welche wir angenommen haben.

Es kann kontrovers diskutiert werden, ob man in Zukunft beurlaubten und im Auslandssemester befindlichen Studierenden das passive und aktive Wahlrecht zukommen lassen möchte, eine Änderung der Geschäftsordnung, der Fachschaften-Rahmenordnung sowie eine Information der Fachschaftsrate wäre hier jedoch notwendig. Bis zu den nächsten Wahlen haben wir in jedem Falle ausreichend Zeit dies zu diskutieren, für den Moment empfehle ich, die vorliegende Variante anzunehmen.

2. Recht, Anfragen an StuRa und Fachschaftenorgane zu stellen; Form der Anfragen

§ 3 Abs. 3 beschlossene Satzung 2021

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, **schriftliche Anfragen** und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Fachschaften-Rahmenordnung und die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

§ 3 Abs. 3 Satzungsentwurf August 2022

Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, **schriftliche oder fernschriftliche** Anfragen und Anträge an den Studierendenrat und die Organe seiner Fachschaften zu richten. ²Die Ausübung dieses Rechtes wird durch die Geschäftsordnung des Studierendenrates sowie durch die Fachschaften-Rahmenordnung und die Ordnungen der Fachschaften geregelt.

Erklärung:

“Schriftlich” im Sinne des BGB bedeutet ein handschriftlich signiertes Schriftstück. Stattdessen sollte eine Mail, also die fernschriftliche Form, ausreichen. Eigentlich eine reine Formalie, die wir bei der letzten Überarbeitung übersehen hatten.

3. Vorstandsbeschluss

§ 13 Abs. 5 beschlossene Satzung 2021

Der Vorstand ist im Falle äußerster Dringlichkeit dazu berechtigt, kommissarisch Vertreter*innen des Studierendenrates oder seiner Referate zu benennen, Beschlüsse zu fassen sowie über Finanzanträge zu entscheiden. Dazu ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Vorstandes erforderlich. Der Studierendenrat ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Der Studierendenrat bestätigt auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Studierendenrats die Dringlichkeit des Beschlusses.

§ 13 Abs. 5 Satzungsentwurf August 2022

Der Vorstand kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit des Studierendenrats gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen oder über Finanzanträge entscheiden, wenn dieser handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Dazu ist eine absolute Mehrheit innerhalb des Vorstandes erforderlich. Der Studierendenrat ist von solchen Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat.

Erklärung:

In der bisherigen Praxis wurde der sogenannte „Vorstandsbeschluss“ recht häufig, v.a. in der vorlesungsfreien Zeit genutzt und ging häufig über die Kompetenzen hinaus, welche die Satzung von 2015 dem Vorstand eingeräumt hatte. Der 22. Studierendenrat sah hier die Notwendigkeit, die angewandte Praxis zu kodifizieren, welche sich als zuträglich für die Geschäfte des Studierendenrates erwiesen hatten. Das Justizariat hatte sowohl im ersten als auch im letzten

Satz des Absatzes Anmerkungen, welche auf die Regelung zu Maßnahmen durch die*den Präsidentin*Präsidenten im ThürHG zurückgehen:

§ 30 Abs. 3 ThürHG:

„Der Präsident kann in unaufschiebbaren, in die Zuständigkeit anderer Stellen der Hochschule gehörenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, wenn diese Stellen handlungsunfähig sind, es rechtswidrig unterlassen zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande sind, eine erforderliche Entscheidung oder Maßnahme rechtzeitig zu treffen. Die vorläufigen Maßnahmen treten außer Kraft, sobald die zuständige Stelle die ihr obliegenden Maßnahmen getroffen hat“.

Im ersten Satz wurde statt einer Aufzählung die Zuständigkeit des Studierendenrates allgemein vorgeschlagen, was wir für sinnvoll halten, da wir all diese Zuständigkeiten in unserer Aufzählung erfassen wollten.

Im letzten Satz empfanden wir es als notwendig, die Entscheidung über den Beschluss als „Bestätigung“ zu bezeichnen, damit eine Entscheidung des Vorstands entweder angenommen oder abgelehnt wird, statt an einem bereits gefassten Beschluss noch Details zu verändern. Nachdem wir im Senat erlebt haben, dass § 30 Abs. 3 ThürHG so angewandt wird, dass der Präsident relativ unkompliziert von dieser Regelung Gebrauch machen kann und bspw. auch bindende Verträge unterzeichnet, welche erst im Nachgang dem Senat vorgelegt werden, haben sich unsere Sorgen zerstreut, dass der Vorstand nur in sehr eingeschränktem Umfang „vorläufige Maßnahmen“ treffen kann. Gleichwohl sollte sich der Studierendenrat überlegen, in welcher Relation der Vorstandsbeschluss mit den Möglichkeiten eines Umlaufbeschlusses und außerordentlichen Sitzungen steht. Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit dürfte hier wesentliche Bedeutung zukommen. Neben dieser formalrechtlichen Überlegung dürften auch die zukünftigen Vorstände wie die vergangenen sich sehr genau überlegen, wie sie einen Vorstandsbeschluss fassen und wie sie bestmöglich im Sinne des Gremiums handeln können.

4. Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz

§18 Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz [beschlossene Satzung 2021]

(1) Die Fachschaftsrätekonferenz hat folgende Aufgaben:

- a. In erster Linie die Vernetzung, der Austausch und die gemeinsame Organisation zwischen den Fachschaftsräten untereinander und zwischen Fachschaftsräten und dem Studierendenrat. Dies gilt insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung
- b. Das Vorschlagen der Vertreter*innen für die*den Finanzreferent*in und die*den Kassenwart*in
- c. Die Nominierung der Hälfte der Mitglieder der Schiedskommission gem. §27 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft
- d. Das Vorschlagen von Kandidat*innen für den Wahlvorstand
- e. Das Vorschlagen von Kandidat*innen für die Vollversammlungsleitung
- f. Das Feststellen des Entfallens der Grundlage einer bestehenden Fachschaft gem. §2 Abs. 2 dieser Ordnung

- g. Entscheidungen über die Mitgliedschaft von Studierenden eines Studiengangs in einer Fachschaft gem. §3 dieser Ordnung
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben Beschlussvorschläge an den Studierendenrat oder die Fachschaftsräte richten.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz ist bei allen Angelegenheiten, welche die Fachschaftsräte in ihrer Gesamtheit unmittelbar betreffen, vor Beschlussfassung durch den Studierendenrat anzuhören.
- (4) Näheres regelt die Fachschaften-Rahmenordnung.

§ 19a Aufgaben der Fachschaftsrätekonferenz [Satzungsentwurf August 2022]

- (1) ¹Die Fachschaftsrätekonferenz hat die Aufgabe der Organisation der Vernetzung, des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Fachschaftsräten untereinander und zwischen Fachschaftsräten und dem Studierendenrat, insbesondere im Bereich der Qualitätssicherung und –entwicklung. ²Darüber hinaus hat die Fachschaftsrätekonferenz das Vorschlagsrecht für:
1. die Wahl der Stellvertretungen von Finanzreferentin*Finanzreferent und Kassenwartin*Kassenwart gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Wahl der Hälfte der Mitglieder der Schiedskommission gem. § 27 Abs. 2,
 3. die Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstands gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Erfurt in der jeweils geltenden Fassung und
 4. die Besetzung der Vollversammlungsleitung gemäß § 6 Abs. 4.
- (2) Die Fachschaftsrätekonferenz kann im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß Absatz 1 Beschlussvorschläge an den Studierendenrat oder die Fachschaftsräte richten.
- (3) Die Fachschaftsrätekonferenz ist bei allen Angelegenheiten, welche die Fachschaftsräte in ihrer Gesamtheit unmittelbar betreffen, vor Beschlussfassung durch den Studierendenrat anzuhören.
- (4) Näheres regelt die Fachschaften-Rahmenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Erklärung:

Die Regelungen wurden eleganter geordnet. Da wir tatsächlich diesen Paragraphen einfach aus dem Entwurf der FSRO kopiert hatten, stimmten gewisse Verweise nicht, weswegen einige Regelungen in dieser Version rausgefallen sind. Sie finden sich jedoch weiterhin in der FSRO.

5. Bezeichnung der Wahlkreise:

§ 17 Abs. 3 beschlossene Satzung 2021

Die Erfurt School of Education (ESE), die Willy Brandt School of Public Policy (Brandt School) und das Max-Weber-Kolleg (MWK) sind eigene Wahlkreise. ²Jeder dieser Wahlkreise hat die Möglichkeit, je eine*n Vertreter*in durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden.

§17 Abs. 3 Satzungsentwurf August 2022

Die Erfurt School of Education (ESE), die Willy Brandt School of Public Policy (Brandt School) und das Max-Weber-Kolleg (MWK) sind **besondere** Wahlkreise. ²Jeder dieser Wahlkreise hat die Möglichkeit, je eine*n Vertreter*in durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden.

Erklärung:

Antonius hatte mich darauf aufmerksam gemacht, dass diese Änderung notwendig sein könnte, um die Verständlichkeit des gesamten Paragraphen zu erhöhen. Eigentlich halte ich dies für redaktionell, konnte es aber nicht mehr mit dem Justizariat absprechen.

6. Geltungsbereich der Wahlordnung

§ 20 Abs. 1 beschlossene Satzung 2021

Der Studierendenrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Wahlordnung, welche die Einzelheiten der Wahlen **zum Studierendenrat** regelt. Sie bedarf der Genehmigung der*des Präsident*in und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

§ 19 Abs. 1 Satzungsentwurf August 2022

Der Studierendenrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder eine Wahlordnung, welche die Einzelheiten der Wahlen **zum Studierendenrat und zu den Fachschaftsräten** regelt. Sie bedarf der Genehmigung der*des Präsidentin*Präsidenten und der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt.

Erklärung:

In der Überarbeitung der Wahlordnung hatten wir die Wahlen zu den Fachschaftsräten mit aufgenommen, aber in der Satzung übersehen. Diesen faux-pas bügeln wir hier aus.

Beschlusstext:

“Der Studierendenrat der Universität Erfurt beschließt die öffentliche Bekanntmachung der Anträge auf inhaltliche Änderungen der am 23.06.2022 beschlossenen Satzung der verfassten Studierendenschaft.“

Anhänge: beschlossene Satzung vom 23.06.2021, Satzungsentwurf August 2022, Aushang